

Obacht zu nehmen. Es leiden jedoch auch in dieser Beziehung die in §. 9. sub a. b. und c. enthaltenen Ausnahmsbestimmungen ebenfalls Anwendung.

§. 5.

Die Vorsteher der kaufmännischen Börse, die Notare und die verpflichteten Proclamatoren müssen wenigstens acht Tage vor dem Anfange jeder von ihnen veranstalteten freiwilligen Auktion ein richtiges Verzeichniß der zu versteigernden Gegenstände bei dem Stadtrathe zu Leipzig, der von demselben in handels- und wohlfahrtspolizeilicher Beziehung zu führenden Aufsicht halber, einreichen, und es hat der Stadtrath das Recht, nicht nur die zu versteigernden Gegenstände, wenn er es für nöthig erachtet, untersuchen zu lassen, sondern auch deren Versteigerung, wenn sich derselben Bedenken entgegenstellen, ganz oder theilweise zu untersagen und zu verhindern. Gegen ein solches Verbot eingewendete Recurse haben keine Suspensivkraft, jedoch ist darauf sofortiger Bericht zur vorgesetzten Behörde zu erstatten.

Vorstehende Bestimmung leidet aber keine Anwendung auf Kataloge zu Auktionen von wissenschaftlichen und Kunstgegenständen der §. 13. gedachten Kategorie, welche mit der in herkömmlicher Weise erteilten Genehmigung der Universität von dem Universitäts-Proclamator zur Auktion gebracht werden sollen. Vielmehr genügt es solchenfalls, wenn nur der Catalog selbst, Behufs der nach §. 4. und 10. zu führenden Aufsicht, noch vor Eintritt der Auktion dem Stadtrathe mitgetheilt wird.

§. 6.

Es muß übrigens über jede freiwillige Versteigerung von Mobiliargegenständen ein richtiges Protocoll geführt und dasselbe von den Notarien, Börsenvorstehern und Proclamatoren dem Stadtrathe, auf dessen Verlangen, zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 7.

Neue Fabrikate und Manufacte, ingleichen Colonial- und andere, dem kaufmännischen Verkehr ausschließlich angehörende Waaren dürfen während der drei Messen, ingleichen in den nächsten vierzehn Tagen vor der Neujahrmesse, nicht weniger in den nächsten acht Tagen vor und nach jeder Jubilate- und Michaelismesse gar nicht versteigert werden, und es wird daher auch der §. 35. der unterm 9. Januar 1818. confirmirten Börsenordnung in vorstehender Maasse hiermit abgeändert.

§. 8.

Bei freiwilligen Versteigerungen der in §. 7. gedachten Waaren dürfen die letzteren nicht in solchen kleinen Partien, deren Verkauf zum Detailhandel gehört, z. B. nach Verschiedenheit der Waarengattungen nicht unter einem Viertels-Centner, einem halben Stück, einem halben Duzend, einem Decher, einem Faß, einem Balle, einzeln unter den Hammer gebracht werden. In Fällen, wo diese Bestimmungen nicht ausreichen, ingleichen bei erregten Widersprüchen gegen die Größe der einzelnen Säge, entscheidet der Stadtrath, nöthigenfalls nach eingeholtem Gutachten sachkundiger Personen und insbesondere in geeigneten Fällen der Kramermeister und Handlungsdeputirten. Wein darf nicht in Sägen unter sechs Flaschen versteigert werden.

§. 9.

Die im 8. Paragraph gemachte Beschränkung hinsichtlich der Quantität findet jedoch nicht statt

a) bei der Versteigerung von Waaren, welche, im Falle einer Insolvenz oder eines Accords, der Eigenthümer seinen Gläubigern zu ihrer Befriedigung überlassen und abgetreten hat;

b) bei der Versteigerung von Verlassenschaften,

c) bei Versteigerungen von Waaren, welche Privatpersonen nicht zum Handel, sondern ursprünglich zu ihrem eigenen Bedürfnisse angeschafft, oder unfreiwillig erworben, z. B. ererbt, geschenkt erhalten, an Zahlungstitel oder als Unterpfand angenommen haben;

d) bei der Versteigerung solcher Waaren, welche wegen ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit, ihres hohen Werths und ihrer Bestimmung, selbst von den Fabrikanten, Herstellern und Großhändlern nur nach einzelnen Stücken verkauft werden, z. B. von Pianofortes und andern musikalischen Instrumenten, großen Teppichen, Uhren, Pretiosen und dergl.

In allen diesen Fällen hängt es bloß von der Willkühr der Interessenten ab, in welchen Quantitäten die Waaren einzeln unter den Hammer gebracht werden sollen. Auch können

e) Waaren von sehr hohem Werthe, z. B. feine ätherische Oele, theure Drogen und Farben, Gewürze und dergleichen in kleineren, als den im §. 8. angegebenen, nach obrigkeitlichem Ermessen zu bestimmenden Quantitäten den einzelnen Sägen nach versteigert werden.

§. 10.

Die in §. 7. angegebenen Waaren und übrigen Gegenstände, so wie Bücher, dürfen, wenn sie im Kataloge nicht verzeichnet sind, gar nicht, die darin aufgeführten Waaren auch, außer in den §. 9. sub a) b) c) und d) angegebenen Fällen, in welchen keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der einzelnen Säge stattfindet, nicht in kleineren Sägen und Bücher nicht in mehr Exemplaren, als im Auktionsverzeichnisse angegeben sind, freiwillig versteigert werden. Das die Bücherauktionen betreffende Rathspatent vom 13. Juni 1680 tritt von Publication dieses Regulativs an außer Wirksamkeit.

§. 11.

Dergleichen in §. 7. angeführte Gegenstände und Waaren dürfen in der Regel nur dann zur freiwilligen Versteigerung gebracht werden, wenn die Eigenthümer derselben in Leipzig wesentlich wohnhaft sind.

Ausnahmen von dieser Regel dürfen zwar in einzelnen Fällen, jedoch nur mit Genehmigung des Stadtraths und nur unter der Bedingung gemacht werden, daß dadurch kein wirkliches Verbotungsrecht verletzt wird.

Es haben daher die Börsenvorsteher, die Notare und die Proclamatoren vor jeder von ihnen zu veranstaltenden freiwilligen Versteigerung von dergleichen Gegenständen die Genehmigung des Stadtraths dazu, unter gleichzeitiger Einreichung des Katalogs, zu suchen, und es hat der Stadtrath das Recht, die Angabe und Kennung des Eigenthümers zu verlangen, so wie denselben zu Bescheinigung seines Eigenthums an den zu versteigernden Gegenständen und nöthigenfalls zur eidlichen Bekräftigung desselben anzuhalten.

Gerichtsbehörden, welche dergleichen Gegenstände freiwillig versteigern wollen, bleibt jedoch das Befugniß, die Angabe und Kennung des Eigenthümers der von ihnen zu versteigernden Waaren zu verlangen und diesen zu Bescheinigung seines Eigenthums anzuhalten, vorbehalten, sie sind aber verpflichtet, bei jeder von ihnen abzuhaltenden Waarenauktion auf der gehörigen Legitimation des Eigenthümers der Waaren nach Maassgabe dieses Paragraphs genau zu bestehen.